



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.10.2016

Nr: 444

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang Business & Law in
Accounting and Taxation

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Business and Law in Accounting and Taxation des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Business and Law in Accounting and Taxation hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) am 14.06.2016 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 143. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.10.2016 beschlossen und vom Präsidium am 18.10.2016 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Master-Studiengängen der
Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Master-Studiengang
Business & Law in Accounting and
Taxation des Fachbereichs Wiesbaden
Business School der Hochschule
RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	5
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	6
§ 4 Bewerbungsgespräch	7
§ 5 Eignungstest	9
§ 6 Sprachkenntnisse	10
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	12
§ 8 In-Kraft-Treten	13

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Business and Law in Accounting and Taxation (LL.B.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule Rhein-Main oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftsjuristischen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 240 Credit-Points gegeben.

Der Masterstudiengang Business and Law in Accounting and Taxation (LL.M.) ist ein Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftsjuristischen Studiengang handelt und die Bewerberin/der Bewerber Kompetenzen in den Bereichen Steuerrecht / Steuerlehre, Rechnungswesen / Wirtschaftsprüfung / Controlling, Wirtschaftsrecht sowie Finanzierung nachweisen kann. Insbesondere sind die folgenden Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen

Steuerung komplexer Prozesse in den prüfenden und beratenden Berufen sowie in den finanzwirtschaftlichen und rechnungswesensbezogenen Bereichen von Unternehmen erforderlich:

- breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand in den Kernbereichen des Steuerrechts, des Wirtschaftsrechts und der Betriebswirtschaft,
- Fähigkeit zur fächerübergreifenden Bewertung und Lösung komplexer praktischer Fälle anhand der einschlägigen aktuellen Rechtsgrundlagen in Deutschland auf den Gebieten des Steuerrechts, des Wirtschaftsrechts und des Bereichs Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung/Controlling,
- Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse und (Berufs-) Grundsätze zu berücksichtigen.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(2) Für die Zulassung muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses mindestens einen ECTS-Grade B aufweisen. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens »Gut« (2,5) sein. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C aufweist, oder bei fehlendem Nachweis eines Grade mindestens die Gesamtnote von 2,9 erreicht hat, kann der Zulassungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Eignungstest

(§ 5) einladen.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(3) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden

(6) Für die Zulassung sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Näheres regelt § 6 dieser Satzung. Ferner ist die fachbezogene Eignung nachzuweisen. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die
Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgespräches gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Das Dekanat bildet einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs besteht.

(2) Die Empfehlungsentscheidung ist durch den Zulassungsausschuss zu begründen.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Soweit einer Bewerberin/einem Bewerber erforderliche Vorkenntnisse oder das letzte Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses fehlen, kann aufgrund der Empfehlung der Kommission eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse nachgeholt oder das Zeugnis nachgereicht werden. Für die Vorlage der jeweiligen Nachweise kann eine maximale Frist von zwei Semestern eingeräumt werden.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll ange-

(1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 festzustellen, kann der Zulassungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen, wenn er dies für notwendig erachtet und wenn die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Dauer eines Bewerbungsgesprächs beträgt 15 Minuten pro Bewerberin/Bewerber. Im Bewerbungsgespräch werden die Vergleichbarkeit des Studiums nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers überprüft. Sollte der Zulassungsausschuss im Gespräch feststellen, dass der Hochschulabschluss nicht vergleichbar ist oder die Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers den Anforderungen nach § 1 Abs. 1 nicht entsprechen, wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen.

fertigt, dass insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

(1) Weist die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C auf oder hat sie/er bei fehlendem Nachweis eines Grade mindestens die Gesamtnote von 2,9 erreicht, kann der Zulassungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Eignungstest einladen.

(2) Der Eignungstest besteht aus einem 15-minütigen Prüfungsgespräch mit dem Zulassungsausschuss, in dem das Vorliegen des Kompetenzniveaus hinsichtlich der Kompetenzen gem. § 1 Abs. 1 überprüft wird. Alternativ zum Prüfungsgespräch kann der Zulassungsausschuss eine schriftliche Eignungsprüfung mit einer Dauer von 90 Minuten festlegen, bei der ebenfalls das Vorliegen des Kompetenzniveaus gem. § 1 Abs. 1 zu überprüfen ist.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Stu-

(1) Für die Zulassung sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis auszureichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School.

diengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Mit der Bewerbung ist ferner die fachbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Die Zulassung erfordert eine fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die die Bewerberin/der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 1, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie beispielsweise Berufserfahrung oder Auslandsstudium.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2016 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2017.

Wiesbaden, den 18.10.2016

Prof. Dr. Patrick Griesar
Dekan/in des Fachbereich Wiesbaden
Business School

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain